

CH_VB 84.384 vom 14. Dezember 1984

Bundesverwaltung, 1984-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.384

FR: CH_VB 84.384 du 14 décembre 1984

IT: CH_VB 84.384 del 14 dicembre 1984

Erwägungen

E. 14

Dezember 1984 N 1901 Motion Christinat haben also bereits zwei verschiedene Tempobereiche, und in einen dieser Bereiche würde sich die neue Massnahme tadellos einfügen. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass die Limite von 130 km/h, die in meinem Postulat erwähnt war, dem damaligen Zustand (März 1984) entsprach. Heute könnte aber natürlich die obere Grenze durchaus auch bei 120 km/h festgesetzt werden. Es wird vom Bundesrat auch ausgeführt, man könnte das gar nicht überprüfen. Frau Kopp, man könnte das sehr leicht überprüfen. Man muss den Radar nur auf 100 einstellen, und bevor man die Busse verschickt, in einem Verzeichnis kontrollieren, ob der Wagen einen Katalysator besitzt. Wenn er einen Katalysator hat, verschickt man die Busse eben nicht, wenn er 120 km/h gefahren ist. Das ist nämlich immer noch billiger für den Staat als die Lösung, die wir jetzt vorsehen. Heute werden nämlich in vielen Kantonen die Katalysatoren verbilligt, und zwar über die Autosteuer. Und da denkt man, das zahle der Autofahrer. Wenn Sie das aber aus der Gesamtschau des Kantons betrachten, sehen Sie, dass letztlich der Steuerzahler den Katalysator bezahlen wird. Ich frage mich, ob es richtig ist, dass derjenige, der kein Auto hat oder es wenig benützt, denjenigen den Katalysator bezahlt, die nicht begreifen wollen, dass man sie einführen sollte. Nach unserem System werden gerade diejenigen Automobilisten, die sich am meisten gegen Umweltmassnahmen wehren, als erste mithelfen. Damit könnte eine Lawine - und zwar eine positive Lawine - ausgelöst werden. Ich mache Sie noch darauf aufmerksam, dass die Diskussion in Deutschland inzwischen sehr stark in Gang gekommen ist. Die Antwort des Bundesrates stammt ja noch von Ihrem Vorgänger. Damals hat man im Ausland diese Frage nicht diskutiert. Inzwischen wird sie in Deutschland ernsthaft diskutiert, und in Holland steht sie schon beinahe vor der Realisierung. Die internationale Situation ist heute so, dass der Bundesrat ohne Prestigeverlust das Postulat zumindest zur Prüfung entgegennehmen kann. Gerade die umliegenden Länder haben nämlich noch mehr Finanzprobleme als der Bund, und je länger, desto weniger werden es sich die Regierungen leisten können, den Automobilisten den Katalysator zu bezahlen. Wir sollten dieses Geld viel besser dafür verwenden, andere Umweltmassnahmen durchzuführen, die wirklich nur der Staat befehlen, anordnen und durchführen kann. Noch eine Einschränkung: Dieser Zustand sollte natürlich nicht ewig dauern. Der Vorschlag des differenzierten Tempolimits 100 gilt nur genau so lange, bis das Obligatorium für Katalysatoren in Kraft ist, d. h. bis ein Grossteil der Wagen den Katalysator auch aus gesetzlichen Gründen haben muss. Wir wollen einfach die Einführungsphase etwas beschleunigen, und das ist der billigste Weg dazu. Es ist mit Sicherheit ein wirksamer und auch ein dynamischer Weg. Viele Bürger haben jetzt Angst vor der Verordnung, die wir auf sie zukommen lassen müssen, um die Umwelt zu schützen. Hier hätten wir eine Möglichkeit, dass der Bürger, der aus irgendwelchen merkwürdigen Gründen sehr daran hängt, etwas schneller fahren zu können, dies tun kann,

indem er im Sinne des Schutzes unserer Umwelt eine Vorleistung erbringt. Ich möchte Sie ersuchen, dem Postulat zuzustimmen. Bundesrätin Kopp: Ich glaube, Sie nehmen es mir ab, dass ich sicher alle Massnahmen unterstützen werde, die dazu führen, dass eine rasche Umrüstung unserer Autos auf Katalysatoren erfolgen kann. Ich habe auch eine gewisse Sympathie für den Vorstoss von Herrn Günter. Ich habe mich vor einigen Monaten, als ich noch Mitglied Ihres Rates war, mit derselben Frage beschäftigt; ich habe den Vorstoss aber nicht eingereicht, und zwar aus den Überlegungen, die Sie jetzt in der bundesrätlichen Antwort finden und die zum Antrag führen, das Postulat von Herrn Günter abzulehnen. Sympathisch an diesem Vorschlag ist, dass er einen freiwilligen Anreiz bietet, umzusteigen, und nicht ein Gebot; ein Prinzip, das wir im Umweltschutz sicher vermehrt beachten müssen. Hingegen wird auch Herr Günter nicht abstreiten können, dass die seinerzeitige Vereinheitlichung der Tempovorschriften zu einer Reduktion der Unfälle geführt und damit die Verkehrssicherheit gehoben hat, ein Anliegen, das wir selbstverständlich auch im Auge behalten müssen. Die Kontrolle der Durchführung würde ausserordentlich schwierig und wäre mit einem hohen Aufwand verbunden, auch wenn wir die Kontrolle so durchführten, wie das Herr Günter vorgeschlagen hat. Wenn wir die Kontrolle auf den Autobahnen und auf den Autostrassen fliegend durchführten, dann würde das zu einer Verärgerung der Automobilisten führen, und, was schlimmer ist, die Polizei würde sich der Durchführung nicht in dem Masse annehmen, wie dies an sich der Fall sein sollte. Alles in allem meine ich, dass der Vorschlag zwar eine Idee beinhaltet, die an sich richtig ist - die Beschleunigung der Einführung der Katalysatoren -, dass aber die Nachteile, die damit verbunden sind, überwiegen. Ich bitte Sie im Namen des Bundesrates, das Postulat abzulehnen. Abstimmung - Vote Für Überweisung des Postulates 28 Stimmen Dagegen 76 Stimmen #ST# 83.378 Motion Christinat Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit. Revision des Strafgesetzbuches Infractions contre les mœurs. Révision du code pénal Wortlaut der Motion vom 16. März 1983 Der Bundesrat wird ersucht: 1. eine Änderung des Strafgesetzbuches vorzubereiten, die den Begriff der erschwerenden Umstände für die Fälle einführt, in denen Notzucht von einer Bande begangen wird; 2. die bandenmässige Begehung für alle Artikel vorzusehen, die strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit betreffen. Texte de la motion du 16 mars 1983 Le Conseil fédéral est prié: 1. D'envisager la modification du code pénal afin d'introduire la notion de circonstances aggravantes pour les viols commis par des individus agissant en bande; 2. D'étendre cette notion de bande à tous les articles du titre cinquième qui se rapportent aux infractions contre les mœurs. Mitunterzeichner - Cosignataires: (Akeret), Ammann-Saint-Gall, Aregger, Aubry, Auer, (Bacciarini, Baechtold, Sarchi, Barras, Biderbost), Biel, Blunschy, Borei, Bratschi, Brélaz, Bundi, (de Capitani), Carobbio, Cevey, Cotti Gianfranco, Couchepin, Coutau, (Crevoisier, Dafflon), Darbellay, (Delà-mu raz), Deneys, Dirren, Dupont, Eggenberg-Thoune, Eppenberger-Nessler, Flubacher, (Forel, Füg), Gautier, Gehler, (Gerwig, Girard), Gloor, Herczog, Hofmann, Houmard, Hubacher, (Huggenberger), Iten, Jaeger, Jaggi, Jeanneret, (Jelmini, Jost, Kaufmann), Keller, (Kloter, Kopp, Kunz, Linder, Loetscher), Longet, Magnin, Martignoni, Martin, Mascarin, Massy, (Morel), Morf, (Müller-Lucerne), Müller-Argovie, Neukomm, Gehen, Oester, Ogi, (Pedrazzini), Petit-pierre, Pini, (Räz), Renschler, (Ribi), Robbiani, Röthlin, (Roy), Rubi, Ruffy, Rüttimann, (Schalcher), Schmid, Schule, Segmüller, Soldini, (Spiess, Spreng), Steinegger, (Teuscher), Thévoz, (Tochon), Uchtenhagen, Vannay, Wagner, Weber Monika, (Wilhelm), Wyss, (Ziegler-Genève) (101)

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Günter Differenzierte Tempolimiten Postulat Günter Limitations de vitesse. Différenciation In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

E. 17

Séance Seduta Geschäftsnummer 84.384 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 14.12.1984 - 08:00 Date Data Seite 1899-1901 Page Pagina Ref. No

E. 20

012 983 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.